jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/1/22 5Ob213/07w, 5Ob255/12d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.01.2008

Norm

WEG 2002 §32 Abs1
WRN 1997 allg

Rechtssatz

Mit Ablauf des Abrechnungsjahres, in dem das letzte Altmietverhältnis endet, verliert der „partielle Nutzflächenschlüssel" des § 32 Abs 1 Satz 2 WEG 2002 automatisch seine Geltung. Einer Vereinbarung nach § 32 Abs 2 WEG 2002 bedarf es dazu nicht. In der auf die Auflösung des letzten Altmietvertrags folgenden Abrechnungsperiode ist vielmehr - sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde - der wohnrechtliche Verteilungsschlüssel des § 32 Abs 1 Satz 1 WEG 2002 maßgeblich.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 213/07w
  Entscheidungstext OGH 22.01.2008 5 Ob 213/07w
- 5 Ob 255/12d
  Entscheidungstext OGH 18.04.2013 5 Ob 255/12d
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123185

Im RIS seit

21.02.2008

Zuletzt aktualisiert am

05.09.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at